

Auszug aus (Quelle):

BWGZ, Die Gemeinde, Ausgabe 18/2009 vom 30. September 2009, S. 878, hrsg. vom Gemeindegtag Baden-Wuerttemberg

1. Zehn goldene Regeln für den gemeindlichen Winterdienst

Wenn es so richtig viel schneit und die Straßen zufrieden, laufen die Telefone im Rathaus heiß und die Bauhofmitarbeiter haben lange Arbeitstage. Manchmal gehen die Emotionen hoch, wenn sich Einwohner benachteiligt fühlen. Hier eine heiter-nachdenkliche Sicht der Dinge: „Die zehn goldenen Regeln für jeden Winterdienst-Mitarbeiter“

1. Sei dir stets bewusst, dass Schnee und Eis im Winter keine Laune der Natur sind, sondern reine Boshaftigkeit des Staates.
2. Beginne deine Arbeit nicht vor 5.30 Uhr - denn die Bürgerschaft will nicht lautstark geweckt werden.
3. Beende deine Arbeit vor 6.00 Uhr - denn die Bürgerschaft muss pünktlich zur Arbeit.
4. Halte die Straßen trocken und sauber - denn für den Autofahrer ist der Kauf von Winterreifen unzumutbar.
5. Verwende hierfür weder Split noch Salz - denn Reste davon könnten über die Schuhe der Anwohner deren Parkettböden und Teppiche schädigen.
6. Sei überall gleichzeitig - denn jeder Anwohner hat gute Gründe, dass vor seiner Haustüre früher als vor anderen geräumt ist.
7. Räume jede Straße und jeden Weg vollständig - denn die Verwendung einer Schaufel ist für manchen Anwohner unzumutbar; weise ihn auf keinen Fall auf die ihm obliegende Pflicht zur Räumung eines Streifens oder des Gehweges für die Fußgänger hin - denn wofür bezahlt er sonst seine Steuern.
8. Lade Schnee nicht vor Grundstückseinfahren ab - denn es muss doch ein Leichtes sein, das kleine Räumchildchen am Unimog alle zehn Meter umzuschwenken.
9. Habe keine Angst vor zugeparkten Straßen - denn es muss doch ein Leichtes sein, bei Dunkelheit, Schneetreiben und unter Schnee verdeckten Eisplatten mit einem tonnenschweren, ausladendem Unimog zentimetergenau an Pkws vorbeizufahren.
10. Lächle stets und erfülle jeden Sonderwunsch eines Anwohners - denn du kannst keine Nachsicht ob deiner schwierigen Aufgabe erwarten.

Quelle: Amtsblatt der Gemeinde Hattenhofen (Februar 2009)

7. Keine Streupflicht für Fußgänger auf der Fahrbahn (LG Konstanz 19.02.2008)

Leitsatz:

Die Streupflicht besteht nicht uneingeschränkt, sondern nur in den Grenzen der Zumutbarkeit. Es ist einer Gemeinde nicht zumutbar, die Fahrbahn für Fußgänger zu räumen und zu streuen. Es entspricht nicht der Leistungsfähigkeit einer kleinen Gemeinde, selbst kleine Straßen, die keine Verkehrsadern darstellen, für den Fußgängerverkehr begehbar zu machen.

Landgericht Konstanz, Urteil vom 19.02.2008 - 6 O 196/07 D -

Tatbestand:

Nachdem der Pkw ins Rutschen kam, stieg die Autofahrerin aus und stürzte dann zweimal auf der Fahrbahn.

Aus den Gründen:

Die Beklagte ist gemäß §§ 9, 44, 59 StrG im Rahmen der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben bzgl. der innerörtlichen Straßen als Träger der Straßenbaulast verkehrssicherungspflichtig. Die Streu- und Räumspflicht der Gemeinde ergibt sich aus § 41 StrG. Danach haben die Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren die öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft einschließlich der Ortsdurchfahrten bei Schneehäufung zu räumen, sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen. Allerdings hat die Beklagte keine Amtspflichtverletzung begangen, denn eine Streupflicht besteht nicht uneingeschränkt, sondern nur in den Grenzen der Zumutbarkeit. Der folgenreiche Sturz der Autofahrerin fand auf der Fahrbahn statt. Es ist aber gerade der Beklagten nicht zumutbar, die Fahrbahn für Fußgänger begehbar zu machen. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob nur geräumt oder auch gestreut wurde oder nicht. Es entspricht nicht der Leistungsfähigkeit einer kleinen Gemeindeg selbst kleine Straßen, die keine Verkehrsadern darstellen, für den Fußgängerverkehr begehbar zu machen.

Bei der Straße handelt es sich unstrittig nicht um eine verkehrswichtige Straße, im Unfallbereich auch nicht um eine wegen ihres Gefälles gefährliche Straße. Verkehrswichtig sind nur Durchgangs- und Hauptverkehrsstraßen, nicht aber Nebenstraßen wie die Bergstraße.

Gefährlich sind Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen. Ebenso gefährlich sind Streckenabschnitte, die einen besonderen Grad an Gefälle aufweisen. Die Gefährlichkeit lässt sich nicht allein aus dem Umstand bestimmen, dass eine Nebenstraße in eine Hauptverkehrsstraße einmündet. Bei der Unfallstelle handelt es sich um einen Abschnitt mit einem lediglich leichten Gefälle, aber nicht um ein stark abschüssiges Gefälle, welches eine Streupflicht der Beklagten begründen würde. Vielmehr läuft die Straße von oben kommend flach in Richtung Hauptstraße aus. Weiterhin handelt es sich bei der Unfallstelle nicht um einen belebten und unbedingt notwendigen Fußgängerüberweg, für den ebenfalls eine Streupflicht bestünde. Die eigentliche Fahrbahn ist außerhalb dieser Bereiche nicht dem Fußgängerverkehr gewidmet. Hier ist die Autofahrerin aus dem Auto gestiegen und

Auszug aus (Quelle):

BWGZ, Die Gemeinde, Ausgabe 18/2009 vom 30. September 2009, S. 878, hrsg. vom Gemeindegtag Baden-Wuerttemberg

zweimal kurz hintereinander auf der Fahrbahn gestürzt. Aus dem zweiten Sturz resultierten die Verletzungen. Sie war demnach im Moment des Aussteigens als Fußgängerin anzusehen und somit gem. § 251 StVO verpflichtet, den Gehweg zu benutzen. Auf der Fahrbahn dürfte sie nur dann gehen, wenn weder ein Gehweg noch ein Seitenstreifen vorhanden gewesen wäre. An der Unfallstelle war laut Bildvorlage ein Gehweg vorhanden.

17. Kontrollpflicht bei Übertragung auf Firma (OLG Brandenburg 12.02.2009)

Leitsatz:

1. Die Übertragung von Winterdienstpflichten auf eine Firma ist grundsätzlich möglich, wobei unerheblich ist, ob die Übertragung als echte Delegation der Verkehrssicherungspflicht aufzufassen ist oder als deren Erfüllung durch Einschaltung eines dann nach allgemeinen Regeln haftenden Dritten. Dem ursprünglich Verkehrssicherungspflichtigen verbleibt eine Kontroll- und Überwachungspflicht.

2. Eine Übertragung kann den originär Verkehrssicherungspflichtigen nur dann entlasten, wenn sie umfassend und eindeutig ist und keine Lücken und Unklarheiten lässt.

OLG Brandenburg: Urteil vom 12.02.2009 - 2 U 10/07 -

Aus den Gründen:

Die Stadt hat die ihr gem. §§ 9 Abs. 3, 49 a Abs. 3 StrG obliegende Pflicht, die öffentlichen Straßen winterdienstlich zu behandeln soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, wirksam auf die Firma C. GmbH übertragen und die nach der Übertragung bei ihr verbleibende Überwachungs- und Kontrollpflicht in ausreichendem Umfange erfüllt.

Die Übertragung von Winterdienstpflichten ist - wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 05.08.2008 (2 U 15/07) erkannt hat - grundsätzlich möglich. Hierbei ist es im Ergebnis unerheblich, ob die Übertragung als echte Delegation der Verkehrssicherungspflicht aufzufassen ist oder als deren Erfüllung durch Einschaltung eines dann nach allgemeinen Regeln haftenden Dritten. Für alle Verkehrssicherungspflichten ist unabhängig von ihrer rechtlichen Einordnung als privatrechtliche Pflicht oder als Amtspflicht von einer haftungsrechtlichen Gleichbehandlung auszugehen (vgl. etwa BGH NJW 1993, 2612, 2613).

Damit obliegen den staatlichen Stellen ihrer Natur nach keine anderen Pflichten als jedem anderen, der einen Verkehr eröffnet. Auch deren Übertragbarkeit unterliegt daher keinen weitergehenden Beschränkungen, sondern allgemeinen Grundsätzen. Danach kann eine Übertragung den originär Verkehrssicherungspflichtigen nur dann entlasten, wenn sie umfassend und eindeutig ist und keine Lücken und Unklarheiten lässt (vgl. BGH NJW 1996, 2646).

Nur eine eindeutige und vertraglich bindende Übernahme der Sicherungspflichten rechtfertigt es,

den an sich Sicherungspflichtigen aus seiner Haftung mit Wirkung gegenüber Dritten zu entlassen und diese mit ihren Haftpflichtansprüchen an den Übernehmer zu verweisen. Der Sicherungspflichtige kann sich daher auf eine Entlastung Dritten gegenüber nur berufen, wenn und soweit sichergestellt ist, dass der Übernehmende kraft Vertrages die Pflichten in gleichem Umfang wahrzunehmen hat wie der originär Sicherungspflichtige selbst. Zweifel hinsichtlich Umfang und Ausgestaltung der Übertragung gehen dabei zulasten des Übertragenden, der sich darauf beruft, er habe seinen Sicherungspflichten schon mit der Delegation an einen Dritten und dessen Überwachung genügt. Eine diesen Anforderungen genügende Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf die C. GmbH hat die Beklagte vorgenommen. Aufgrund des zwischen der Beklagten und der Firma C. GmbH geschlossenen „Rahmenvertrags über die Durchführung von kommunalen Dienstleistungen“ hat sich, wie § 3 Vertrages festlegt, die Firma C. GmbH verpflichtet, u. a. alle Leistungen gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt C. in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen. Die mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft getretene und damit zum Unfallzeitpunkt gültige Straßenreinigungssatzung der Beklagten regelt in § 5 im Einzelnen den Umfang der Winterdienstpflicht in örtlicher und zeitlicher Hinsicht. Aus dem als Anlage 1 zur Satzung angefügten Straßenverzeichnis der Stadt C, in dem alle Straßen des Stadtgebiets und die der Stadt (bzw. aufgrund der Übertragung der Firma C. GmbH) obliegenden Winterdienstpflichten im Einzelnen aufgeführt sind, ergibt sich eindeutig, welche Straßen die Firma C. GmbH in welchem Umfang winterdienstlich zu behandeln hatte. Die für eine wirksame Übertragung erforderliche eindeutige und vertraglich bindende Übernahme der der Beklagten obliegenden Verkehrssicherungspflichten ist damit gegeben.

Gemeinde muss Firma kontrollieren und überwachen

Auch die bei einer Übertragung von Verkehrssicherungspflichten bei dem ursprünglichen Sicherungspflichtigen verbleibenden Pflichten, insbesondere die Pflicht, den Übernehmer zu kontrollieren und zu überwachen (vgl. Palandt, 68. Auflage, § 823, Rdn. 50) hat die Beklagte nicht verletzt.

Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 05.08.2008 (2 U 15/07) erkannt hat, sind Intensität und Umfang der bei dem Sicherungspflichtigen verbleibenden Überwachungspflicht abhängig vom Einzelfall zu beurteilen. Danach ist etwa maßgeblich, ob der ursprünglich Verkehrssicherungspflichtige überhaupt zu einer wirksamen Kontrolle in der Lage ist, oder er sich gerade zur Erfüllung seiner von ihm selbst nicht wahrzunehmenden Pflichten einer spezialisierten Fachfirma mit überlegenem Kenntnisstand bedient. Weiterhin sind die Anforderungen an die Kontrollintensität auszurichten am Schadensrisiko, wobei sowohl auf die Schadenshäufigkeit als auch auf die Wahrscheinlichkeit besonders gravierender Schäden abzustellen ist (vgl. etwa BGH NJW-RR, 1987, 147f - Gefahr von Todesfällen beim Austausch von Gasventilen). Selbst bei der Einschaltung von Fachfirmen wird aber ein Fortfall jeder Überwachungspflicht nicht angenommen, vielmehr ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass von Anfang an wenigstens stichprobenartige Kontrollen vorgenommen werden (vgl. Münchener Kommentar, 4. Aufl., Rn. 294 zu § 823 BGB). Ausgehend von diesen Grundsätzen sind im Streitfall an die Übertragung der Winterdienstpflicht auf

Auszug aus (Quelle):

BWVGZ, Die Gemeinde, Ausgabe 18/2009 vom 30. September 2009, S. 878, hrsg. vom Gemeindetag Baden-Wuerttemberg

öffentlichen Straßen keine zu strengen Anforderungen an eine Überwachung des Übernehmers zu stellen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei der Übertragung der Verkehrssicherungspflicht, dessen einziger Gegenstand die Erfüllung der Winterdienstpflicht ist, der Übertragende regelmäßig eher wird davon ausgehen können, dass der Übernehmer seinen Vertragspflichten nachkommt, als es etwa bei der im Rahmen eines Mietvertrages durch den Mieter übernommenen (Neben-)Pflicht zum Winterdienst der Fall ist.

Ungeachtet dessen, dass im Rahmen eines gesonderten Winterdienstvertrages damit nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden können wie bei der Übertragung auf den Mieter einer Wohnung, kommt ein gänzlich Absehen von Kontroll- und Überwachungspflichten nicht in Betracht.

Der zum Teil vertretenen Auffassung, der Übertragende dürfe sich mangels gegenteiliger Anhaltspunkte, welche der Geschädigte darzulegen und zu beweisen hat, auf eine ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Winterdienstpflicht verlassen (LG Karlsruhe, Urteil vom 30.05.2006, 2 O 324/06, dokumentiert bei Juris, Rn. 22), folgt der Senat jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht. Vielmehr ist auch insoweit zu fordern, dass sich der Übertragende durch stichprobenartige Kontrollen jedenfalls zu Beginn der Tätigkeit des Übernehmenden ein Bild davon macht, ob dieser seinen Pflichten grundsätzlich nachkommt (vgl. zu Stichproben auch OLG Celle, OLG-Report, 2005, 209). Dies gilt auch für die Übertragung der Winterdienstpflicht durch Gemeinden und jedenfalls im Hinblick auf solche Stellen, welche wegen ihrer Verkehrsbedeutung in besonderer Weise gefahrenträchtig sind, wie etwa zentrale Omnibusbahnhöfe oder Bahnhofsvorplätze. Der Senat ist aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen davon überzeugt, dass die Beklagte ihre Überwachungspflicht in ausreichendem Umfang erfüllt hat. Der Zeuge S., der als Sachgebietsleiter bei der Beklagten für Reinigung und Winterdienst zuständig ist, hat bekundet, dass die Kontrolle des Winterdienstes durch die ca. 12-15 Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes der Beklagten erfolge, die neben ihren anderen Aufgaben auch „einen Blick auf die Durchführung des Winterdienstes hätten“.

Die Kontrolle und Überwachung erfolge dergestalt, dass - sofern die Mitarbeiter feststellten, dass ein bestimmter Bereich nicht ordnungsgemäß behandelt wurde - das Ordnungsamt direkt gegenüber den verantwortlichen Anliegern vorgehe, etwa durch Informations- oder auch Mahnschreiben, ggf. durch Erlass eines Bußgeldbescheids.

Sofern die Beanstandung einen Bereich betreffe, der in die Zuständigkeit der Stadt falle, werde diese Beschwerde direkt der für den Winterdienst zuständigen Abteilung der Beklagten zugeleitet. Mit den Beschwerden werde die Firma C. GmbH zunächst konfrontiert, erforderlichenfalls werde eine Überprüfung vor Ort vorgenommen. Ferner würden die von der Firma C. GmbH zur Abrechnung vorgelegten Tourenabrechnungen auf ihre Ordnungsgemäßheit und Stimmigkeit

überprüft. Unstimmigkeiten oder Differenzen seien ihm während seiner fünfzehnjährigen Tätigkeit noch nie aufgefallen.

25. Keine gemeindliche Haftung für nächtlichen Sturz nach Eisregen (LG Freiburg 09.05.2005)

Leitsatz:

Eine Gemeinde haftet nicht, wenn ein Fußgänger gegen 23 Uhr nach Verlassen eines Hotels auf der Fahrbahn wegen Eisregen stürzt.

LG Freiburg, Urteil vom 09.05.2005 - 5 O 219/04 -

Aus den Gründen:

Die Klage ist abzuweisen. Der Kläger hat eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht seitens der Beklagten nicht nachweisen können.

Der Unfall geschah nachts nach 23 Uhr, nachdem der Kläger eine private Veranstaltung im Hotel S. verlassen hatte und sich auf dem Heimweg befand. Tagsüber herrschten Plusgrade und in der Nacht setzte überraschenderweise weit nach Beginn der vom Kläger besuchten Veranstaltung ein Eisregen ein, der die Fahrbahn spiegelglatt machte. Der Kläger kam etwa mittig der Fahrbahn zu Fall.

Bei diesem Sachstand traf die Gemeinde keine Verkehrssicherungspflicht (mehr). Es war gegen Mitternacht, es setzte völlig überraschend Eisregen ein und betroffen war die Fahrbahn. Mithin handelte es sich auch nicht um eine besonders gefährliche Stelle, bezüglich derer mögliche Stürze bei Glatteis für Passanten nicht vorhersehbar wären.

Bei diesem Sach- und Streitstand ist der Sturz und sind die Verletzungen des Klägers weit eher seinem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben als der von ihm behaupteten, aber nicht nachgewiesenen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Beklagtenseite.